

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2026 9

Entscheid vom 20. August 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Sandra Warmbrunn

in Sachen

Parteien

A._____,

Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Bewertung im Fach "Architectural Design III" im Bachelor-
Studiengang Architektur**
(Verfügung der ETH Zürich vom 26. Januar 2026)

Sachverhalt:

- A. A.____ (nachfolgend: die Beschwerdeführerin) studiert Architektur im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin). Mit Verfügung vom 26. Januar 2026 (Urk. 1.8) wurde ihr Entwurf «Architectural Design III: Ready-Unmade: HIL (B.____)» mit dem Vermerk «Abbruch» eingetragen. Gegen diese Verfügung erhob sie am 24. Februar 2026 Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) (Urk. 1, Urk. 1.1–1.8). Sie machte geltend, sie habe sämtliche vorgesehenen Leistungen erbracht und sei hierfür bewertet worden, die Eintragung der erbrachten Leistung als «Abbruch» sei daher unzutreffend. Gleichzeitig führte sie aus, dass sich ihre Rügen auf die Bewertung ihrer Leistungen und die Ermittlung der Endnote bezögen, und ersuchte darum, die Beschwerde als fristwährend im Hinblick auf die nachträgliche Erfassung der Endnote zu behandeln (Urk. 1, S. 1). Sinngemäss rügte sie insbesondere die Rundung der Endnote nach der ETH-Notenskala sowie die fehlende Nachvollziehbarkeit der Berechnungsgrundlagen.
- B. Mit Verfügung vom 26. Februar 2026 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde und forderte die Beschwerdeführerin auf, innert zehn Tagen ihr schutzwürdiges Interesse an der beantragten Notenänderung darzulegen sowie einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten. Die Beschwerdeführerin äusserte sich fristgerecht zu ihrem Rechtsschutzinteresse (Urk. 4) und bezahlte den Kostenvorschuss (vgl. Urk. 5). Gleichzeitig wurde die Beschwerdegegnerin, vorerst ohne Zustellung der Beschwerdeschrift, eingeladen, sich innert zehn Tagen zur streitigen Bewertung zu äussern und gegebenenfalls eine Notenmitteilung nachzureichen. Die Beschwerdegegnerin reichte fristgerecht eine entsprechende Stellungnahme sowie den einschlägigen E-Mail-Verkehr zwischen ihr und der Beschwerdeführerin ein (Urk. 6, Urk. 6.1). In ihrer Stellungnahme äusserte sich die Beschwerdegegnerin zur zeitlichen Abfolge der Einträge in der Webapplikation «myStudies» sowie zur anschliessenden Erfassung der Note 3.5 anstelle des zunächst eingetragenen «Abbruchs». Der Beschwerdeführerin sei die abschliessende Note 3.5 bereits am 26. Dezember 2025 mittels Bewertungsbericht mitgeteilt worden. Nachdem sie sich am 26. Januar 2026 beim Studiensekretariat D-ARCH

gemeldet und darauf hingewiesen habe, dass der im System hinterlegte «Abbruch» unzutreffend sei und sie in der betreffenden Lehrveranstaltung die Note 3.5 erhalten habe, sei ihr empfohlen worden, gegen die als «Abbruch» eingetragene Bewertung vorsorglich Beschwerde zu erheben (Urk. 6, S. 1). Am 5. März 2026 wurde in der Webapplikation «myStudies» die Note 3.5 eingetragen. Die angepasste Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 6. März 2026 geschickt.

- C. Mit Verfügung vom 11. März 2026 (Urk. 7) stellte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin die Beschwerde vom 24. Februar 2026 samt Beilagen zu und setzte ihr eine Frist zur Beschwerdeantwort.
- D. Die Beschwerdegegnerin reichte ihre Beschwerdeantwort mit Eingabe vom 27. April 2026 fristgerecht ein (Urk. 8, Urk. 8.1–8.6). Darin beantragt sie, die Beschwerde infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben, eventualiter vollumfänglich abzuweisen, unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerin. Zur Begründung bringt sie vor, der Beschwerde liessen sich keine formellen Rechtsbegehren entnehmen. Die Überprüfung der Leistung der Beschwerdeführerin habe zudem ergeben, dass die mit Verfügung vom 6. März 2026 festgesetzte Note von 3.5 auf 3.75 anzuheben sei. Die entsprechend berichtigte Notenverfügung sei der Beschwerdeführerin am 23. April 2026 geschickt worden (Urk. 8.2).
- E. Mit prozessleitender Verfügung vom 11. Mai 2026 (Urk. 9) wurde der Beschwerdeführerin das Doppel der Beschwerdeantwort samt Beilagen zugestellt und ihr wurde eine Frist zur Einreichung einer allfälligen Replik angesetzt.
- F. Die Beschwerdeführerin reichte ihre Replik samt Beilagen am 30. Mai 2026 fristgerecht ein (Urk. 10, Urk. 10.1–10.2). Darin stellte sie die nachfolgenden Anträge (Urk. 10, S. 6):

«1. Die Anwendung der kommunizierten Bewertungsregeln, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung individueller Leistungen in den Blöcken 1, 2 und 3, sei zu überprüfen.

2. Die Endnote sei unter korrekter und nachvollziehbarer Anwendung der Bewertungsregeln neu zu berechnen.

3. Eventualiter sei festzustellen, dass die Gewichtung beziehungsweise der Einfluss individueller Leistungen nicht ausreichend transparent kommuniziert wurde und die daraus resultierende Bewertung entsprechend neu zu beurteilen.

4. Sollte eine nachträgliche Überprüfung beziehungsweise Rekonstruktion der Bewertungsmethodik nicht mit genügender Sicherheit möglich sein, sei der Fehlversuch aufzuheben beziehungsweise die Lehrveranstaltung ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholbar zu machen.

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin.»

- G. Mit prozessleitender Verfügung vom 5. Juni 2026 (Urk. 11) wurde der Beschwerdegegnerin eine Kopie der Replik zugestellt und ihr Gelegenheit eingeräumt, innert 20 Tagen eine Duplik einzureichen. Die Beschwerdegegnerin reichte am 29. Juni 2026 fristgerecht ihre Duplik ein (Urk. 12, Urk. 12.1). Mit Verfügung vom 1. Juli 2026 schloss die ETH-BK den Schriftenwechsel und erklärte das Verfahren für entscheidreif (Urk. 13).

Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung stellen einzelne Noten grundsätzlich keine anfechtbaren Verfügungen, sondern lediglich Begründungselemente der Gesamtbewertung bzw. des Zeugnisses dar (BGE 136 I 229 E. 2.6; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6462/2023 vom 29. September 2024 E. 5; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2019.335U vom 5. Mai 2020 E. 1.2.2; AUBERT, Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess, 1997, S. 73; ZÜND, Prüfungsrecht: Die Begründung von Prüfungsentscheiden, sui generis 2021, S. 223 Rz. 14). Ausnahmsweise geht die Praxis bei einer Einzelnote trotzdem von einem anfechtbaren Hoheitsakt aus – dies namentlich dann, wenn die ungenügende Note für sich alleine bereits einen Nachteil für den Prüfling bewirkt (BGE 136 I 229 E. 2.6; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2019.335U vom 5. Mai 2020 E. 1.2.2; Entscheid der ETH-BK 2025 42 vom 16. Oktober 2025 E.1).
- 1.1. Die Beschwerdeführerin begann ihr Bachelor-Studium in Architektur an der ETH Zürich im Herbstsemester 2023, weshalb das Studienreglement 2017 für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 18. Oktober 2016 (RSETHZ 323.1.0100.13; nachfolgend: Studienreglement) Anwendung findet. Nach diesem setzt der Erwerb des Bachelor-Diploms unter anderem Studienleistungen in der Fachkategorie «Entwurf» voraus (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Studienreglement). Dem Entwurfsunterricht kommt im Architekturstudium eine zentrale Bedeutung zu (Art. 19 Abs. 3 Studienreglement). 56 der erforderlichen 180 Kreditpunkte für den Erhalt des Bachelor-Diploms sind in vier Lerneinheiten im Fach «Entwurf» zu erwerben (Art. 37 Studienreglement). In jeder Lerneinheit «Entwurf» ist eine Semesterleistung zu erbringen. Diese wird benotet (Art. 33 Abs. 3 Studienreglement). Eine nicht bestandene Semesterleistung kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte muss eine weitere Lerneinheit belegt und die verlangte Semesterleistung mit einer Note von mindestens 4 bewertet werden. Die Anzahl

Versuche ist beschränkt (Art. 33 Abs. 8 Studienreglement). Die Tatsache, dass zwei Lerneinheiten in maximal drei Versuchen zu bestehen sind (Art. 33 Abs. 9 Studienreglement), führt dazu, dass wenn für die erste Lerneinheit eine zweite Semesterleistung erbracht werden musste, für die zweite Lerneinheit keine zweite Semesterleistung mehr möglich ist. Die Anforderungen sind folglich strenger als bei Leistungskontrollen, die alle einmal wiederholt werden können (vgl. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich [Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1]).

- 1.2. Die Lerneinheit Entwurf «Architectural Design III: Ready-Unmade: HIL (B.____)» umfasst wie dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist, das Entwurfsstudio sowie die integrierten Lehrveranstaltungen «Konstruktion III» und «Konstruktion BUK III». Das Entwurfsstudio gliedert sich in die drei Arbeitsblöcke «Table» (Block 1), «Catalogue» (Block 2) und «Constructs» (Block 3). Die Arbeitsweise umfasst Einzel- und Gruppenarbeit; während die Blöcke «Table» und «Constructs» in Gruppen bearbeitet werden, erfolgt der Block «Catalogue» individuell im Rahmen eines kollektiven Prozesses.
- 1.3. Vorliegend handelt es sich um eine nicht kompensierbare Einzelnote, welche die Nichtgutschreibung von Kreditpunkten zur Folge hat. Aufgrund der besonderen Struktur des Entwurfsunterrichts ist bei einer ungenügenden Semesterleistung eine weitere Lerneinheit zu belegen (Art. 33 Abs. 8 Studienreglement). Die ungenügende Bewertung der Semesterleistung bewirkt somit bereits für sich allein einen Nachteil für die Beschwerdeführerin (vgl. Entscheid der ETH-BK 2022 32 vom 9. Februar 2023 E. 2). Der angefochtene Akt vom 26. Januar 2026 (Urk. 1.8) und die nachfolgend korrigierten Akte vom 6. März 2026 und vom 23. April 2026 stellen folglich zulässige Anfechtungsobjekte dar.
2. Die Beschwerdeführerin ist beschwerdelegitimiert, da sie nach Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) am vorinstanzlichen Verwaltungsverfahren teilgenommen hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung der Bewertung hat (Bst. c). Auf die frist-

und formgerecht eingereichte Beschwerde (Urk. 1) ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

3. Die Beschwerdeführerin beantragt eine Überprüfung der Anwendung der Bewertungsregeln sowie eine Neuberechnung der Endnote. Die Beschwerdegegnerin hat die ursprünglich verfügte Endnote von 3.5 aufgrund der beanstandeten Rundung überprüft und mit Verfügung vom 23. April 2026 auf 3.75 angepasst. Soweit die Beschwerdeführerin die Rundung der ursprünglich verfügten Endnote beanstandet hat, ist ihrem Begehren damit entsprochen worden. Das Verfahren ist hinsichtlich dieser Rüge als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Zu prüfen bleiben hingegen die weiteren Vorbringen betreffend die Anwendung der Bewertungsregeln, insbesondere hinsichtlich der Gewichtung individueller Leistungen in den Blöcken 1, 2 und 3, sowie der Transparenz der Bewertungsmethodik.

4. Die ETH-BK überprüft Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen nur auf Rechtsfehlerhaftigkeit; die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen jedoch auf Verfahrensmängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1927/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 2.3). Dabei kann neben der Verletzung von Bundesrecht – einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung und Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6179/2023 vom 3. März 2025 E. 3.1) – sowie der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Soweit die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen oder Verfahrensfragen zur Diskussion stehen, überprüft die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit voller Kognition.

5. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die individuelle Leistung sei in den einzelnen Blöcken nicht entsprechend den kommunizierten Regeln berücksichtigt worden, ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die von ihr bekannt gegebenen Bewertungsgrundlagen korrekt angewendet hat. Gleiches gilt für die Vorbringen betreffend die Transparenz der Bewertungsmethodik und die Nachvollziehbarkeit der Notenfestsetzung. Nicht zu überprüfen ist hingegen, ob die fachliche Würdigung einzelner Leistungen materiell angemessen erscheint oder ob eine andere Bewertung sachlich vorzuziehen wäre.
- 5.1. Die Beschwerdegegnerin legt in ihrer Beschwerdeantwort vom 27. April 2026 (Urk. 8, Urk. 8.1–8.6) sowie in ihrer Duplik vom 29. Juni 2026 (Urk. 12, Urk. 12.1) dar, wie die Teilnoten festgelegt wurden. Gemäss den Angaben der zuständigen Examinatorin sah die interne Bewertungsmethodik bezüglich des Blockes 1 und 3 vor, die Gruppennote (unter Berücksichtigung individueller Leistungen innerhalb der Gruppenarbeit) um höchstens ± 0.25 Punkte anzupassen. So sei den Studierenden bereits mit E-Mail vom 20. Oktober 2025 und vom 30. Oktober 2025 erläutert worden, dass individuelle Leistungen die Gruppennote um maximal 0.25 Punkte nach oben oder unten beeinflussen könnten. Eine Anpassung um die vollen +0.25 Punkte sei jedoch ausschliesslich bei einer als «*Excellent*» bewerteten individuellen Leistung vorgesehen gewesen. Die Beschwerdeführerin erhielt in Block 1 die Bewertung «*Very Good*» und nicht «*Excellent*». Entsprechend sei die Gruppennote in Block 1 um +0.20 Punkte, von 4.75 auf 4.95, erhöht worden (Urk. 12.1, S. 1 und 2).
- 5.2. In Block 3 wurde die individuelle Leistung hingegen der untersten Bewertungsstufe («*Poor*») zugeordnet. Die Examinatorin führt sodann aus, dass die individuelle Leistung – wie bereits im Block 1 – anhand derselben internen Anpassungssystematik beurteilt worden sei. Innerhalb dieser Systematik hätten individuelle Leistungen im ungenügenden Bereich zu einer Reduktion der Gruppennote geführt. Während ungenügende Leistungen je nach Schwere mit einem Abzug von bis zu 0.15 Punkten bewertet worden seien, habe eine deutlich ungenügende individuelle Leistung einen Abzug von 0.25 Punkten zur Folge gehabt. Aufgrund der als qualitativ ungenügend beurteilten

individuellen Dokumentation der Beschwerdeführerin («*Poor*») sei die Gruppennote von 3.0 um 0.25 Punkte auf 2.75 reduziert worden. Dies erkläre die unterschiedliche Anpassung der Noten um +0.20 Punkte nach oben in Block 1 und um -0.25 Punkte in Block 3. Grundsätzlich habe die individuelle Bewertung jedoch lediglich einen untergeordneten Bestandteil der Gesamtbewertung des jeweiligen Blocks dargestellt und habe ausschliesslich dazu gedient, individuelle Beiträge innerhalb der Gruppenarbeit angemessen abzubilden (Urk. 12.1, S. 2).

- 5.3. Hinsichtlich des Blocks 2 behauptet die Beschwerdeführerin, dass die individuelle Arbeit neben der Gruppenarbeit einen eigenständigen, mit 50 % gewichteten Bestandteil der Blocknote gebildet habe, ohne dass dies für sie während des Semesters ersichtlich gewesen sei (Urk. 10, S. 3). Zur Rüge der ungenügenden Transparenz führt die Beschwerdegegnerin aus, die Bewertungsgrundlagen seien den Studierenden während des gesamten Semesters mehrfach kommuniziert worden. Neben dem Semesterprogramm seien zu Beginn jedes Blocks Präsentationen durchgeführt worden, in denen Aufgabenstellung, Bewertungskriterien und Gewichtung der einzelnen Leistungsbestandteile erläutert worden seien. Im Anschluss daran hätten jeweils Fragerunden stattgefunden. Darüber hinaus hätten während des Semesters regelmässig Gelegenheiten bestanden, im Rahmen der Lehrveranstaltungen, der Zwischenbesprechungen oder per E-Mail Rückfragen zu stellen. Nach Darstellung der Beschwerdegegnerin seien während des Semesters vereinzelt Verständnisfragen gestellt worden; grundsätzliche Beanstandungen hinsichtlich der Transparenz der Bewertungsmethodik seien jedoch weder von der Beschwerdeführerin noch von anderen Studierenden erhoben worden. Die Beschwerdegegnerin macht daher geltend, die Gewichtung der Benotung in Block 2 habe sowohl dem Semesterreader als auch der Einführungspräsentation entnommen werden können (Urk. 12.1, S. 3 f.). Die Beschwerdegegnerin bringt diesbezüglich weiter vor, dass das Bewertungssystem auf einer angemessenen Detaillierungsebene erläutert worden sei, wobei die Studierenden jederzeit zusätzliche Erklärungen hätten einholen können. Schliesslich weist die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass sich das Gesamtergebnis der Beschwerdeführerin selbst dann nicht ändern würde, wenn die individuellen Anpassungen in den Blöcken 1 oder 3 entsprechend deren Vorbringen vorgenommen

würden. Auch in diesem Fall würde die Gesamtnote unter der Bestehensgrenze von 4.0 liegen. Die Bewertungen seien innerhalb des Lehrstuhls sorgfältig abgestimmt worden (Urk. 12.1, S. 5).

- 5.4. Strittig ist vorliegend nicht mehr die zwischenzeitlich berichtigte Rundung der Schlussnote, sondern die Frage, nach welchen Regeln die individuelle Leistung berücksichtigt wurde, und ob diese Regeln den Studierenden vorgängig hinreichend transparent kommuniziert worden sind. Zu prüfen ist demnach einerseits, ob die Beschwerdegegnerin die bekannt gegebenen Bewertungsgrundlagen konsistent angewendet hat, und andererseits, ob die Kommunikation der Bewertungsmethodik den rechtsstaatlichen Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit genügte. Nicht zu beurteilen ist demgegenüber, ob die fachliche Einschätzung der Qualität der von der Beschwerdeführerin erbrachten Leistungen zutreffend war. Die Beschwerdeführerin stellt denn auch ausdrücklich nicht die fachliche Beurteilung ihrer Arbeiten als solche in Frage, sondern macht geltend, die kommunizierten Bewertungsregeln seien bei der Festsetzung der Teilnoten nicht konsequent angewendet worden beziehungsweise die Gewichtung und der Einfluss der individuellen Leistungen seien für die Studierenden nicht hinreichend erkennbar gewesen.
- 5.5. Die Vorbringen der Parteien unterscheiden sich im Wesentlichen hinsichtlich des Umfangs der vorgängigen Information über die Bewertungsmethodik sowie der Frage, ob die interne Methodik bei der Notenfestsetzung konsequent angewendet wurde. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, die wesentlichen Bewertungskriterien und Gewichtungen seien den Studierenden im Semesterprogramm, in den Einführungsveranstaltungen sowie während des laufenden Unterrichts hinreichend erläutert worden. Die interne Bewertungsmethodik diene der Konkretisierung dieser Vorgaben und müsse den Studierenden nicht bis in sämtliche rechnerischen Einzelheiten offengelegt werden.
- 5.6. Der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist insoweit zu folgen, als sich aus dem Anspruch auf Transparenz der Leistungsbewertung nicht ergibt, dass Prüfungsbehörden verpflichtet wären, sämtliche internen Bewertungsschritte oder jede rechnerische

Herleitung einer Teilnote im Voraus bekannt zu geben. Erforderlich ist vielmehr, dass die massgebenden Bewertungskriterien, deren Gewichtung sowie die Grundzüge der Bewertungsmethodik für die Studierenden erkennbar sind und die Bewertung nach diesen Kriterien erfolgt. Dem Transparenzgebot ist grundsätzlich Genüge getan, wenn die Studierenden die für die Leistungsbeurteilung wesentlichen Bewertungsparameter kennen und ihr Verhalten darauf ausrichten können. Ein Anspruch auf Offenlegung sämtlicher interner Bewertungs- oder Abstufungsmechanismen besteht hingegen nicht. Bestanden darüber hinaus Unklarheiten hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Bewertungsmethodik, wäre es der Beschwerdeführerin grundsätzlich möglich und zumutbar gewesen, diese im Verlauf des Semesters oder im Rahmen der ausdrücklich angebotenen Fragerunden anzusprechen. Vorliegend ist unbestritten, dass derartige Rückfragemöglichkeiten bestanden und die Beschwerdeführerin Beanstandungen hinsichtlich der Bewertungsmethodik erstmals nach Bekanntgabe der Schlussnote erhob. Dieser Umstand allein vermag zwar einen allfälligen Transparenzmangel nicht auszuschliessen, bildet jedoch ein Indiz dafür, dass die kommunizierten Bewertungsgrundlagen aus Sicht der Studierenden grundsätzlich verständlich waren.

- 5.7. Vorliegend ist den Akten zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin die Bewertungskriterien sowie die Gewichtung der einzelnen Leistungsbestandteile im Semesterreader und anlässlich der Einführungsveranstaltungen zu den einzelnen Blöcken kommunizierte und den Studierenden während des Semesters wiederholt Gelegenheit gab, Fragen zur Bewertung und zum Ablauf des Moduls zu stellen. Die Beschwerdeführerin bestreitet denn auch nicht, dass entsprechende Informationen und Fragemöglichkeiten bestanden. Ihre Rügen richten sich vielmehr dagegen, dass die konkrete Umsetzung der Bewertungsmethodik sowie einzelne Anpassungen der Teilnoten aus ihrer Sicht nicht den kommunizierten Vorgaben entsprochen hätten. Die Beschwerdegegnerin hat hierzu im Beschwerdeverfahren die angewandte Bewertungsmethodik ausführlich erläutert und dargelegt, nach welchen Kriterien die individuellen Leistungen innerhalb der einzelnen Blöcke berücksichtigt wurden. Diese Erläuterungen legen nachvollziehbar dar, weshalb die individuelle Leistung in den Blöcken 1 bis 3 unterschiedlich berücksichtigt wurde. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin von den

bekannt gegebenen Bewertungsgrundlagen abgewichen wäre oder diese im Fall der Beschwerdeführerin widersprüchlich angewendet hätte, ergeben sich aus den Akten nicht.

- 5.8. Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Replik aus, die von der Beschwerdegegnerin angewandte Bewertungsmethodik sei nicht hinreichend transparent gewesen. Insbesondere macht sie geltend, die Formulierung «using ETH scale» lasse lediglich Anpassungen in Viertelschritten zu und die Bewertung in Block 3 sei mit derjenigen in Block 1 nicht vereinbar. Zudem sei die Gewichtung der Individualleistung in Block 2 für sie nicht genügend erkennbar gewesen. Diesen Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführerin keine konkreten Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Anwendung der Bewertungsgrundlagen aufzeigt, sondern aus den kommunizierten Informationen eine von der Beschwerdegegnerin abweichende Auslegung der Bewertungsmethodik ableitet. Wie dargelegt, wurden die individuellen Leistungen in den Blöcken 1 und 3 anhand derselben internen Anpassungssystematik berücksichtigt. Während die Beschwerdeführerin in Block 1 aufgrund ihrer als «*Very Good*» bewerteten individuellen Leistung eine Erhöhung der Gruppennote um 0.20 Punkte erhielt, führte die als «*Poor*» eingestufte individuelle Leistung in Block 3 zu einer Reduktion der Gruppennote um 0.25 Punkte. Die unterschiedliche Bewertung beruht damit nicht auf einer uneinheitlichen Anwendung der Bewertungsmethodik, sondern auf der unterschiedlichen Beurteilung der jeweiligen individuellen Leistungen der Beschwerdeführerin. Ebenso vermag der Einwand, die Gewichtung der Individualleistung in Block 2 sei nicht ausreichend erkennbar gewesen, den Standpunkt der Beschwerdegegnerin nicht zu entkräften, wonach diese Gewichtung im Semesterreader sowie anlässlich der Einführungsvorlesung erläutert worden sei.
- 5.9. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin keine Umstände darzutun vermochte, welche auf eine rechtsfehlerhafte Anwendung der kommunizierten Bewertungsgrundlagen oder auf einen Transparenzmangel schliessen liessen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass selbst bei einer Vornahme der individuellen Anpassungen

entsprechend dem Vorbringen der Beschwerdeführerin die Gesamtnote weiterhin unter der Bestehensgrenze von 4.0 liegen würde.

- 5.10. Nachdem weder eine Verletzung der massgebenden Bewertungsgrundlagen noch eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung oder ein Ermessensfehler ersichtlich sind, erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.
6. Bei diesem Verfahrensausgang sind die umständehalber reduzierten Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 250 festzusetzen und mit dem von ihr am 6. März 2026 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 (Urk. 5) zu verrechnen. Der Restbetrag von CHF 250 ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückzuerstatten. Diesbezüglich ist die Beschwerdeführerin aufzufordern, ihre Bankverbindungsdaten einschliesslich IBAN bekannt zu geben.
7. Der Beschwerdeführerin, als unterliegender Partei, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.
2. Die reduzierten Verfahrenskosten im Betrag von CHF 250 (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr am 6. März 2026 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 250 wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückerstattet. Die Beschwerdeführerin wird aufgefordert, ihre Bankverbindungsdaten einschliesslich IBAN bekannt zu geben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Sandra Warmbrunn

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: